

## Preisblatt Netznutzung Strom

GETEC Quartier GmbH

Stand 28.12.2022

gültig ab 01.01.2023



### 1. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Spannungsebene				
Mittelspannung (MS)	15,23	5,66	143,43	0,54
Mittelspannung mit Umspannung (MSU)	18,89	6,00	147,47	0,85
Niederspannung (NS)	26,70	7,64	186,31	1,26

### 2. Netzentgelte für Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem -

Spannungsebene	Leistungspreis €/kW*a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	23,90	0,54
Mittelspannung mit Umspannung (MSU)	24,58	0,85
Niederspannung (NS)	31,05	1,26

### 3. Netzentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
NS ohne Leistungsmessung	60,00	6,55

### 4. Blindstromverbrauch

	ct/kvarh
cos phi ≥ 0,9 induktiv	im Netznutzungsentgelt enthalten
cos phi < 0,9 induktiv	1,30

### 5. Messstellenbetrieb (inkl. Messung)

Entgelte - Entnahme oder Einspeisung mit Lastgangzählung

€/a

Mittelspannung	700,00
- Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	200,00
Niederspannung	500,00
- Preisabschlag für kundenseitigen Wandlersatz	100,00

Entgelte - Entnahme und Einspeisung ohne Lastgangzählung

€/a

Eintarifzähler	8,95
Zweitartfzähler	8,95

Für zukünftig installierte moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen.

### 6. Zusatzdienstleistungen (\* auf Veranlassung des Lieferanten)

€/Vorgang

Extraablesung	100,00
Sperrung/Entsperrung Netzzugang*	100,00
Stornierung eines Sperrauftrags bis zum Vortag der Sperrung*	50,00
Stornierung eines Sperrauftrags am Tag der Sperrung*	75,00
Inkasso Außendienst*	100,00

### Ergänzende Hinweise

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, Umlage aufgrund der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten gem. § 13 Abs. 4a und 4b EnWG und aus der Umsetzung weiterer gesetzlicher Vorgaben, ggf. Blindleistungsanspruchnahme, Konzessionsabgabe sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Bei Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung wird ein Zuschlag für Transformatorenverluste in Höhe von 1 % auf die Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.